



## Auszug aus der Niederschrift über die 10. Sitzung des Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschusses

Sitzungsdatum: Dienstag, den 27.04.2021  
Beginn: 17:00 Uhr  
Ende: 19:34 Uhr  
Ort, Raum: Sitzungssaal des Alten Rathauses in Langenzenn,  
Prinzregentenplatz 1

Erster Bürgermeister Habel eröffnet die Sitzung, begrüßt alle Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit des Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschusses fest.

Mit der Tagesordnung besteht Einverständnis.

### Öffentlicher Teil

#### 1. Bauleitplanung

##### 1.1. Bebauungsplan Nr. 13 "Laubendorfer Weg" (2. Änderung); hier: Thematisierung Solar-Nutzung und Gründachfestlegung, Abwägung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4

#### Sachverhalt:

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss der Stadt Langenzenn hat in der Sitzung vom 14.07.2020 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 13 "Laubendorfer Weg" im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB zu ändern (2. Änderung). Im Zeitraum vom 10.08.2020 bis einschließlich 18.09.2020 erfolgte die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB. Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss hat in öffentlicher Sitzung am 24.11.2020 den Entwurf für die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 13 „Laubendorfer Weg“ gebilligt und beschlossen, die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Nachbargemeinden, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 2 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf der o.g. Bebauungsplanänderung in der Fassung vom 24.11.2020 durchzuführen.

Mit der Ausarbeitung der Planungsunterlagen wurde das Büro TB Markert, Nürnberg beauftragt.

Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Nachbargemeinden, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 2 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit vom 25.01.2021 bis einschließlich 05.03.2021 statt. Die förmliche Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde parallel durchgeführt und endete ebenfalls am 05.03.2021.

Private Einwendungen wurden im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht vorgebracht.

**Keine Anregungen bzw. keine Betroffenheit wurden in folgenden Stellungnahmen geltend gemacht:**

- Gemeinde Großhabersdorf
- Markt Cadolzburg
- Markt Emskirchen
- N-Ergie Netz GmbH
- TenneT TSO GmbH
- Verwaltungsgemeinschaft Veitsbronn/Seukendorf
- Verwaltungsgemeinschaft Hagenbüchach-Wilhelmsdorf
- VG Hagenbüchach/Wilhelmsdorf

**Keine Stellungnahme ging im Beteiligungsverfahren ein von:**

- Amt für Ländliche Entwicklung, Ansbach
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, München
- Eisenbahnbundesamt, Nürnberg
- Gemeinde Puschendorf
- Kreisheimatpfleger, Großhabersdorf
- Markt Wilhermsdorf
- Stadtwerke Langenzenn
- VG Veitsbronn/Seukendorf
- Landesbund für Vogelschutz in Bay. e.V.

**Es wurden folgende Stellungnahmen mit Anregungen abgegeben:**

**Deutsche Bahn AG, DB Immobilien Region Süd- Eigentumsmanagement - Kompetenzteam Baurecht -, München**

Wir bestätigen den Eingang Ihrer Mail an [ktb.muenchen@deutschebahn.com](mailto:ktb.muenchen@deutschebahn.com) und werden Ihnen hierzu gesondert Rückantwort geben.

Bei Anfragen zu Kabel- und Leitungsauskünften, Baugrunduntersuchungen und Bauanträgen außerhalb des gesetzlichen Verfahrens bitten wir zu beachten, dass die Regelbearbeitungszeit ca. 8 Wochen beträgt.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass das Betreten von Bahnanlagen nach § 62 EBO grundsätzlich untersagt ist und daher im Einzelfall einer Genehmigung seitens der DB Netz AG bedarf.

Darüber hinaus weisen wir darauf hin, dass bei Bauarbeiten in unmittelbarer Nähe zu Bahnanlagen neben ggfs. betroffener Leitungen und Kanäle auch sicherheitsrelevante Auflagen zur Vermeidung von Gefahren aus und für den Bahnbetrieb zu beachten sind.

Die DB AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigt, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme zu o. g. Verfahren.

Der o.g. Bauleitplanung wird unter folgenden Bedingungen und Auflagen bzw. Hinweisen zugestimmt:

Künftige Aus- und Umbaumaßnahmen sowie notwendige Maßnahmen zur Instandhaltung und dem Unterhalt, im Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb, sind der Deutschen Bahn AG weiterhin zweifelsfrei und ohne Einschränkungen im öffentlichen Interesse zu gewähren.

Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benach-

barter Bebauung führen können. Eventuell erforderliche Schutzmaßnahmen gegen diese Einwirkungen aus dem Bahnbetrieb sind gegebenenfalls in der Bauleitplanung festzusetzen.

Wir bitten um Beachtung, dass wir trotz der aktuellen Corona-Virus-Pandemie bemüht sind, die Bearbeitung der Beteiligungen der DB AG und ihrer Konzernunternehmen im Rahmen von Planungs- und Bauvorhaben Dritter innerhalb der gesetzlichen bzw. behördlichen Fristen zu bearbeiten, dies aber aufgrund der aktuellen Situation nicht durchgehend gewährleistet werden kann.

Wir bitten diesbezüglich um Verständnis und um Berücksichtigung in den betroffenen Verfahren.

Datenschutzhinweis: Aus aktuellem Anlass möchten wir Sie darauf hinweisen, dass die in Stellungnahmen des DB Konzerns enthaltenen personenbezogenen Daten von DB Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (Vor- und Nachname, Unterschriften, Telefon, E-Mail-Adresse, Postanschrift) vor der öffentlichen Auslegung (insbesondere im Internet) geschwärzt werden müssen.

### **Beschluss:**

Der Ausschuss nimmt Kenntnis.

Die Hinweise werden berücksichtigt. Die Informationen bzgl. der vom Bahnbetrieb ausgehenden Emissionen werden bereits in der Begründung unter „A.5.5 Immissionsschutz“ wiedergegeben.

**einstimmig beschlossen**

**Dafür: 8**

**Dagegen: 0**

### **Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH, TI NL Süd PTI 13, Ansbach**

#### **Punkt 1:**

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Zur o. a. Planung haben wir bereits mit Schreiben

• W91849892, PTI 13, BB1, vom 17.09.2020

Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.

#### **Punkt 2:**

Stellungnahme vom 17.09.2020:

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind.

Wir bitten Sie, die Ihnen überlassene(n) Planunterlage(n) nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.

Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.

Wir bitten, die Verkehrswege so an die vorhandenen umfangreichen Telekommunikationslinien der Telekom anzupassen, dass diese Telekommunikationslinien nicht verändert oder verlegt werden müssen.

Zur Versorgung des Planbereichs, mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets erforderlich.

Bitte teilen Sie uns zum Zweck der Koordinierung mit, welche eigenen oder Ihnen bekannten Maßnahmen Dritter im Planbereich stattfinden werden.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

### Punkt 3:

Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen:

In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,3 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden.

### Punkt 4:

Bei Planungsänderungen bitten wir Sie uns erneut rechtzeitig zu beteiligen. Anlage 1 Plan.

### **Beschluss:**

#### Zu Punkt 1:

Der Ausschuss nimmt Kenntnis. Im Übrigen wird auf die Behandlung der Stellungnahme vom 17.09.2020 in der Sitzung vom 24.11.2020 verwiesen.

**einstimmig beschlossen                      Dafür: 8                      Dagegen: 0**

#### Zu Punkt 2:

Der Ausschuss nimmt Kenntnis. Die Hinweise zu den vorhandenen Leitungen der Telekom werden in die Begründung aufgenommen.

**einstimmig beschlossen                      Dafür: 8                      Dagegen: 0**

#### Zu Punkt 3:

Der Ausschuss nimmt Kenntnis. Die Hinweise werden teilweise berücksichtigt.

Die Vorgaben hinsichtlich der Freihaltung von Trassen in Straßen und Gehwegen können im Rahmen der Erschließungsplanung berücksichtigt werden.  
Die Vorgaben zu Baumpflanzungen werden in den Hinweisen bzw. in der Begründung ergänzt.

**einstimmig beschlossen**                      **Dafür: 8**                      **Dagegen: 0**

Zu Punkt 4:

Der Ausschuss nimmt Kenntnis. Der Hinweis wird berücksichtigt.  
Im Falle einer Planungsänderung wird die Deutsche Telekom Technik GmbH erneut rechtzeitig beteiligt.

**einstimmig beschlossen**                      **Dafür: 8**                      **Dagegen: 0**

**Infra Fürth GmbH, Fürth**

Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 19.08.2020, siehe E-Mail-Anhang. Stellungnahme vom 19.08.2020:

Gegen die Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes bestehen seitens der infra fürth gmbh keine Einwände. Es befinden sich keine Strom-, Gas- und Wasserleitungen der infra fürth gmbh in dem betroffenen Bereich.

Bei der im Plan grün dargestellten Leitung handelt es sich um eine Gashochdruckleitung DA 180 PE, die Richtung Wilhermsdorf führt. Beschädigungen an dieser Leitung sind sicher auszuschließen.

Anlage: 1 Plan

**Beschluss:**

Der Ausschuss nimmt Kenntnis. Im Übrigen wird auf die Behandlung der Stellungnahme vom 19.08.2020 in der Sitzung vom 24.11.2020 verwiesen. Der Hinweis wird berücksichtigt.  
Die Informationen bzgl. der Gashochdruckleitung werden in die Begründung eingearbeitet.

**einstimmig beschlossen**                      **Dafür: 8**                      **Dagegen: 0**

**Landratsamt Fürth,**

**Abteilung 1 — SG 13 — Abfallwirtschaft:**

Hinweis:

Es wird auf die Stellungnahme vom 16.09.2020 verwiesen.

Stellungnahme vom 16.09.2020:

Hinweis:

Wenn unmittelbar vor dem Anwesen eine Abholung der jeweiligen Müllfraktionen erfolgen soll, müssen die Erschließungsstraßen bestimmte Anforderungen erfüllen. Es muss sich um öffentliche, mit 3-achsigem Schwerlastverkehr befahrbare Straßen handeln. Straßen im Begegnungsverkehr müssen eine Mindestbreite von 4,75 m aufweisen. Wobei sichergestellt sein muss, dass auch bei parkenden Fahrzeugen eine Durchfahrbreite von mindestens 3,55 m für die Müllsammelfahrzeuge vorhanden ist. Erforderlichenfalls wäre dies mit entsprechenden verkehrsrechtlichen Maßnahmen zu regeln. Im Bedarfsfall sind Wendeanlagen

ebenfalls entsprechend der RAST 06 auszuführen. Bevorzugt wird hier der Wendekreis nach Bild 57 mit einem äußeren Wendekreisradius von 10 m. Ein Rückwärtsfahren von Müllsammel-fahrzeugen ist nach den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften nicht zulässig.

Private Verkehrsflächen werden aus Haftungsgründen grundsätzlich nicht von Müllsammel-fahrzeugen befahren, es sei denn, die Eigentümer stellen den Landkreis Fürth als öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger und die von ihm beauftragten Unternehmen von möglichen Ersatzansprüchen frei. Ansonsten müssen die betroffenen Anwohner ihre Müllfraktionen am jeweiligen Abfuhrtag an einer öffentlichen, mit Müllfahrzeugen befahrbaren Verkehrsfläche zur Abholung bereitstellen. Die Abfallwirtschaft behält sich erforderlichenfalls vor, die Stand-orte für die Bereitstellung der Müllfraktionen festzulegen.

### **Beschluss:**

Der Ausschuss nimmt Kenntnis. Im Übrigen wird auf die Behandlung der Stellungnahme vom 16.09.2020 in der Sitzung vom 24.11.2020 verwiesen. Der Hinweis wird berücksichtigt. Der Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.

**einstimmig beschlossen                      Dafür: 8                      Dagegen: 0**

**Landratsamt Fürth,**

### **Abteilung 4 — Bauwesen SG 45 (Kreisbaumeister):**

Die im Zuge der Beteiligung vom September 2020 meinerseits vorgetragenen Punkte hin-sichtlich der Verfahrensart und hinsichtlich der Festsetzung des Maßes der baulichen Nut-zung wurden berücksichtigt.

Bezüglich der ergänzten Festsetzung zum Maß der baulichen Nutzung unter Punkt 2.4 der Textlichen Festsetzungen wird darauf hingewiesen, dass im Geltungsbereich sowohl Flach-dächer, wie aber auch Satteldächer zugelassen werden sollen. Die Festsetzung ist dahinge-hend zu ergänzen, dass festgesetzt wird, wo das Höhenmaß bei Satteldächern zu messen ist.

### **Beschluss:**

Der Ausschuss nimmt Kenntnis. Der Anregung wird gefolgt. Die Festsetzung bzgl. der Höhe baulicher Anlagen wird hinsichtlich des Höhenmaßes bei Satteldächern klargestellt.

**einstimmig beschlossen                      Dafür: 8                      Dagegen: 0**

### **Abteilung 4 — SG 41 — Wasserrecht/Bodenschutz/Altlasten:**

**Das Plangebiet befindet sich in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet.**

### **Beschluss:**

Der Ausschuss nimmt Kenntnis. Der Hinweis wird berücksichtigt. In der Begründung wird unter „Kapitel A.5.3 Wasserhaushalt“ bereits auf die Überlagerung des Plangebiets, insbesondere des Änderungsbereichs, mit einem festgesetzten Über-schwemmungsgebiet eingegangen.

**Für die dadurch erforderliche Geländeauffüllung auf dem Grundstück Flst.-Nr. 1304, Gemar-kung Langenzenn, liegt eine wasserrechtliche Genehmigung vor. Weiterhin wird der dafür**

erforderliche Retentionsraumausgleich auf einer Teilfläche des Grundstücks Flst.-Nr. 343, Gemarkung Laubendorf, erbracht. Dies wird durch Festsetzung 4. „Maßnahmen für den Hochwasserschutz“ gewährleistet.

**einstimmig beschlossen**

**Dafür: 8**

**Dagegen: 0**

### **N-ERGIE Netz GmbH, Abt. Netzmanagement, Nürnberg**

Von der oben genannten Benachrichtigung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 der Stadt Langenzenn haben wir Kenntnis genommen. Unsere Stellungnahme vom 14. August 2020, AZ: ANS02202025769, behält weiterhin Gültigkeit.

Wir bedanken uns für die erneute Einbindung in das Verfahren und nehmen die uns zur Verfügung gestellten Unterlagen zu unseren Akten.

Stellungnahme vom 14.08.2020:

Von der oben genannten Benachrichtigung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur 2. Änderung Bebauungsplanes „Laubendorfer Weg“ der Stadt Langenzenn haben wir Kenntnis genommen.

Im angezeigten Geltungsbereich sind keine Versorgungsanlagen der N-ERGIE Netz GmbH oder von uns betreute Anlagen vorhanden oder geplant. Wir bedanken uns für die Einbindung in das Verfahren.

### **Beschluss:**

Der Ausschuss nimmt Kenntnis. Im Übrigen wird auf die Behandlung der Stellungnahme vom 14.08.2020 in der Sitzung vom 24.11.2020 verwiesen.

**einstimmig beschlossen**

**Dafür: 8**

**Dagegen: 0**

### **Planungsverband Region Nürnberg:**

Unsere Stellungnahme entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Gutachten des Regionsbeauftragten.

Es wurde festgestellt, dass zu o. g. Vorhaben der Stadt Langenzenn bereits mit Schreiben vom 12.08.2020 aus regionalplanerischer Sicht Stellung genommen wurde. Diese Stellungnahme wird inhaltlich aufrechterhalten. Weitere Anmerkungen sind nicht angezeigt. Eine Behandlung im Planungsausschuss ist daher nicht erforderlich.

Stellungnahme vom 12.08.2020:

Es wurde festgestellt, dass das o. g. Vorhaben der Stadt Langenzenn eine unwesentliche Änderung eines bereits rechtskräftigen Bebauungsplanes darstellt:

Der Änderungsbereich des o.g. Vorhabens überschneidet sich mit dem amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Zenn sowie mit dem FFH-Gebiet „6530-371 Zenn von Stöckach bis zur Mündung“. Gemäß Regionalplan der Region Nürnberg (RP7) soll das Europäische Lebensraumnetz Natura 2000, bestehend aus Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH) und Vogelschutzgebieten, erhalten und gepflegt werden (RP(7) 7.1.3.5 (Z)). Diesbezüglich ist eine verfahrensbegleitende Abstimmung mit den wasserwirtschaftlichen und naturschutzfachlichen Stellen obligatorisch.

Der Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplans grenzt im Süden und im Westen an den regionalen Grünzug RG6 „Zenntal“ (s. Regionalplan der Region Nürnberg (RP7) Karte 3 "Landschaft und Erholung"), In den regionalen Grünzügen sind Planungen und Maßnahmen im Einzelfall nur dann zulässig, falls keine der den jeweiligen Grünzügen zugewiesenen Funktionen beeinträchtigt wird (RP(7) 7.1.3.2 (Z)).

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass Ortsränder (...) so zu gestalten sind, dass sie das Landschafts- und Ortsbild nicht beeinträchtigen (RP(7) 7.1:4.1 (G)). Ggf. sollten diesbezüglich in Abstimmung mit den naturschutzfachlichen Stellen entsprechende Eingrünungsmaßnahmen umgesetzt werden. Eine Behandlung im Planungsausschuss ist nicht erforderlich.

### **Beschluss:**

Der Ausschuss nimmt Kenntnis.

Im Übrigen wird auf die Behandlung der Stellungnahme vom 12.08.2020 in der Sitzung vom 24.11.2020 verwiesen. Die Abstimmung mit den wasserwirtschaftlichen und naturschutzfachlichen Stellen ist bereits erfolgt. Die Informationen bzgl. des regionalen Grünzugs wurden in die Begründung aufgenommen. Der Anregung wurde gefolgt. Es wurden Maßnahmen in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde entwickelt, um den Eingriff auszugleichen.

**einstimmig beschlossen                      Dafür: 8                      Dagegen: 0**

### **PLEdoc GmbH, Essen**

Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:

- OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen
- Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen
- Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg
- Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen
- Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen
- Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund
- Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen
- GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen
- Zayo Infrastructure Deutschland GmbH, Frankfurt am Main

Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.

Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns. Anlage: 2 Pläne

### **Beschluss:**

Der Ausschuss nimmt Kenntnis.

**zur Kenntnis genommen.**



## **Regierung von Mittelfranken- Höhere Landesplanungsbehörde -, Ansbach**

Die Regierung von Mittelfranken nimmt als höhere Landesplanungsbehörde anhand der von ihr in dieser Eigenschaft ausschließlich zu vertretenden überörtlich raumbedeutsamen Belange der Raumordnung und Landesplanung zum o.a. Entwurf wie folgt Stellung:

In der Stadt Langenzenn soll der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 13 zur Nachverdichtung innerhalb des bestehenden Wohnbereichs am Laubendorfer Weg geändert werden. Es ist geplant auf dem noch unbebauten Grundstück Flr.-Nr. 1304 eine Ensemble-Bebauung mit Doppelhäusern und einem Einzelhaus zuzulassen. Dementsprechend wird die westliche Baugrenze, die Festsetzung der zulässigen Dachformen sowie die Festsetzung der Geschossigkeit angepasst. Der Änderungsbereich umfasst 0,9 ha. Als Art der baulichen Nutzung bleibt ein allgemeines Wohngebiet bestehen. Der wirksame Flächennutzungsplan weist am Standort ebenfalls bereits Wohnbauflächen aus.

Das Vorhaben wurde im Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB bereits beurteilt (vgl. RMF-SG24-8314.01-96-18-2 vom 10.09.2020). Die Stellungnahme wird aufrechterhalten. Einwendungen aus landesplanerischer Sicht werden bei Beachtung der übermittelten Hinweise weiterhin nicht erhoben.

### Punkt 1:

Stellungnahme vom 10.09.2020:

Die Regierung von Mittelfranken nimmt als höhere Landesplanungsbehörde anhand der von ihr in dieser Eigenschaft ausschließlich zu vertretenden überörtlich raumbedeutsamen Belange der Raumordnung und Landesplanung zum o.a. Entwurf wie folgt Stellung:

In der Stadt Langenzenn soll der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 13 zur Nachverdichtung innerhalb des bestehenden Wohnbereichs am Laubendorfer Weg geändert werden. Es ist geplant auf dem noch unbebauten Grundstück Fl.-Nr. 1304 eine Ensemble-Bebauung mit Doppelhäusern und einem Einzelhaus zuzulassen. Dementsprechend wird die westliche Baugrenze, die Festsetzung der zulässigen Dachformen sowie die Festsetzung der Geschossigkeit angepasst. Der Änderungsbereich umfasst 0,9 ha. Als Art der baulichen Nutzung bleibt ein allgemeines Wohngebiet bestehen. Der wirksame Flächennutzungsplan weist am Standort ebenfalls bereits Wohnbauflächen aus.

Der Änderungsbereich liegt innerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebiets der Zenn sowie innerhalb des FFH-Gebiets „6530-371 Zenn von Stöckach bis zur Mündung“. Gemäß Ziel 7.1.3.5 des Regionalplans der Region Nürnberg (RP7) soll das Europäische Lebensraumnetz Natura 2000, bestehend aus Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH) und Vogelschutzgebieten, erhalten und gepflegt werden. Eine entsprechend intensive Abstimmung mit den wasserwirtschaftlichen und naturschutzfachlichen Stellen ist daher angezeigt.

Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass der Änderungs- bzw. Geltungsbereich des Bebauungsplans im Süden und im Westen an den regionalen Grünzug RG 6 „Zenntal“ angrenzt.

Abschließend sollten im Hinblick auf Grundsatz 7.1.4.1 RP7 nachdem Ortsränder (...) so zu gestalten sind, dass sie das Landschafts- und Ortsbild nicht beeinträchtigen, entsprechende Eingrünungsmaßnahmen in Abstimmung mit den naturschutzfachlichen Stellen vorgesehen werden.

Einwendungen aus landesplanerischer Sicht werden bei Beachtung der o.g. Hinweise nicht erhoben.

## Punkt 2:

Hinweise der Höheren Naturschutzbehörde der Regierung von Mittelfranken

Die Stadt Langenzenn plant das bisher unbebaute Grundstück Fl.-Nr. 1304, Gmkg. Langenzenn, im Rahmen des o. g. Bauleitplanverfahrens einer Wohnbebauung zuzuführen.

Da dieses Grundstück innerhalb eines festgesetzten Überschwemmungsgebietes der Zenn liegt, ist eine Geländeauffüllung notwendig, um die angestrebte Bebauung zu ermöglichen.

Für diese Auffüllung ist an anderer Stelle ein Retentionsausgleich mit einem berechneten Volumen von 1.322 m<sup>3</sup> herzustellen.

## Punkt 3:

Aus den vorliegenden Unterlagen geht hervor, dass auf einer Teilfläche der Fl.-Nr. 343, Gmkg. Laubendorf, durch einen entsprechenden Geländeabtrag von 1.322 m<sup>3</sup> das benötigte Retentionsvolumen hergestellt werden soll.

Der Teilbereich dieses Flurstücks für die geplante Inanspruchnahme als Retentionsfläche liegt innerhalb der Gebietskulisse des FFH-Gebietes 6530 — 371 „Zenn von Stöckach bis zur Mündung“ und weist als naturschutzfachlich bedeutsame Vegetationseinheiten den Lebensraumtyp 6510 „Magere Flachlandmähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis) / Artenreiches Extensivgrünland / RL 3 Pflanzengesellschaften in Bayern“ sowie weitere naturschutzfachlich bedeutsame Vegetationseinheiten der „Nasswiesen / RL 3 Pflanzengesellschaften in Bayern“ auf.

Die Erhaltung bzw. Wiederherstellung der mageren Mähwiesen und der feuchten Hochstaudenfluren wird ausdrücklich in den gebietsbezogenen Konkretisierungen der Erhaltungsziele formuliert.

Zudem ist die Fläche biotopkartiert und damit teilflächenbezogen als „Artenreiches Extensivgrünland“ (Biotop-Nr. 6530-1019-003) und als „Seggen- und binsenreiche Nasswiese“ (Biotop-Nr. 65301020-002) erfasst.

Der geplante Eingriff zum Retentionsausgleich auf dieser Fläche würde die Zerstörung der o.g. FFH-Lebensraumtypen bedeuten und wird aus naturschutzfachlicher Sicht der höheren Naturschutzbehörde abgelehnt.

## **Beschluss:**

### Zu Punkt 1:

Der Ausschuss nimmt Kenntnis.

Im Übrigen wird auf die Behandlung der Stellungnahme vom 10.09.2020 in der Sitzung vom 24.11.2020 verwiesen.

**einstimmig beschlossen**

**Dafür: 8**

**Dagegen: 0**

### Zu Punkt 2:

Der Ausschuss nimmt Kenntnis.

**Zur Kenntnis genommen.**

### Zu Punkt 3:

Der Ausschuss nimmt Kenntnis.

## **Die Bedenken werden nicht geteilt.**

Der Retentionsraumausgleich wurde durch das Landratsamt Fürth in einem wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren behandelt. Die beteiligte Untere Naturschutzbehörde hat der Inanspruchnahme der Teilfläche des Flurstücks Nr. 343 zugestimmt. Es wurde dabei im Genehmigungsverfahren ausdrücklich auch die Einstufung der Wiesenfläche als FFH-Lebensraumtyp bzw. die Aufnahme in die amtliche Biotopkartierung behandelt. Das Landratsamt erlies einen Genehmigungsbescheid.

Die Bebauungsplanänderung weist lediglich den Retentionsausgleich zu, der durch die sachlich und örtlich zuständige Behörde bereits genehmigt wurde.

**mehrheitlich beschlossen                      Dafür: 7                      Dagegen: 1**

## **Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Nürnberg**

### Punkt 1:

Eine Ausbauentcheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung:

Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH  
Neubaugebiete KMU, Südwestpark 15, 90449 Nürnberg

[Neubaugebiete.de@vodafone.com](mailto:Neubaugebiete.de@vodafone.com)

Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.

### Punkt 2:

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht.

In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.

### Punkt 3:

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens, deren Lage auf den beiliegenden Bestandsplänen dargestellt ist. Wir weisen darauf hin, dass unsere Anlagen bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern sind, nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürfen.

### Punkt 4:

Sollte eine Umverlegung oder Baufeldfreimachung unserer Telekommunikationsanlagen erforderlich werden, benötigen wir mindestens drei Monate vor Baubeginn Ihren Auftrag an [TDR-SBayern.de@vodafone.com](mailto:TDR-SBayern.de@vodafone.com), um eine Planung und Bauvorbereitung zu veranlassen sowie die notwendigen Arbeiten durchführen zu können.

### Punkt 5:

Wir weisen Sie ebenfalls darauf hin, dass uns ggf. (z.B. bei städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen) die durch den Ersatz oder die Verlegung unserer Telekommunikationsanlagen entstehenden Kosten nach § 150 (1) BauGB zu erstatten sind.

Wir teilen Ihnen ebenfalls mit, dass sich Ihr angefragtes Gebiet auf Anlagen der Deutschen Bahn AG befindet. Für eine Stellungnahme der Vodafone GmbH Anlagen wenden Sie sich bitte direkt an die Deutsche Bahn AG. Anlage: 2 Pläne

**Beschluss:**

Zu Punkt 1:

Der Ausschuss nimmt Kenntnis.

Die entsprechenden Informationen werden bereits in der Begründung unter „A.6.7 Erschließung, Ver- und Entsorgung – Telekommunikation“ wiedergegeben.

**einstimmig beschlossen                      Dafür: 8                      Dagegen: 0**

Zu Punkt 2 und 3:

Der Ausschuss nimmt Kenntnis. Die Informationen bzgl. der vorhandenen Telekommunikationsanlagen werden bereits in der Begründung unter „A.6.7 Erschließung, Ver- und Entsorgung – Telekommunikation“ wiedergegeben.

**einstimmig beschlossen                      Dafür: 8                      Dagegen: 0**

Zu Punkt 4:

Der Ausschuss nimmt Kenntnis. Der Hinweis wird berücksichtigt. Im Falle einer erforderlichen Umverlegung oder Baufeldfreimachung der Telekommunikationsanlagen, erfolgt eine rechtzeitige Information.

**einstimmig beschlossen                      Dafür: 8                      Dagegen: 0**

Zu Punkt 5:

Der Ausschuss nimmt Kenntnis.

**Zur Kenntnis genommen.**

**Wasserwirtschaftsamt, Nürnberg**

Mit unserem Schreiben vom 11.09.2020 haben wir bereits eine Stellungnahme zu dem o.g. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 abgegeben.

Stellungnahme vom 11.09.2020:

Durch die Änderung der Geschosshöhe und der Dachneigung werden keine wasserwirtschaftlichen Belange berührt. Zur Lage des überplanten Gebietes im Überschwemmungsgebiet wurde bereits in früheren Verfahrensschritten Stellung genommen.

**Beschluss:**

Der Ausschuss nimmt Kenntnis.

Im Übrigen wird auf die Behandlung der Stellungnahme vom 11.09.2020 in der Sitzung vom 24.11.2020 verwiesen: Entsprechend der Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamts Nürnberg vom 26.04.1996 zur damals beabsichtigten 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 "Laubendorfer Weg" (die aufgehoben wurde) sind die nachfolgend beschriebenen Auflagen zu erfüllen:

*„Zum Bebauungsplan Nr. 13 ‚Laubendorfer Weg‘ der Stadt Langenzenn hat sich das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg bereits mit Schreiben vom 21.11.1988 und 17.02.1989 geäußert. Darin stimmte das Amt einer Bebauung auf einer bestehenden Geländeauffüllung zu, wobei die Bauflächen nach Süden durch einen ca. 80 cm hohen Wall abgegrenzt wurden.*

*Dieser Wall ist in den vorgelegten Planunterlagen um einige Meter in Richtung Zenn verschoben.*

*Der vorgelegten Änderung des Bebauungsplanes kann aus fachlicher Sicht zugestimmt werden, wenn die folgenden Auflagen umgesetzt werden:*

- 1. Die Lage des Dammes zum Hochwasserschutz wird gegenüber der Darstellung im Plan zur ersten Änderung nicht nach Süden zur Zenn verschoben.*
- 2. Südlich des Walles erfolgt kein Eingriff in das Überschwemmungsgebiet der Zenn durch weitere Auffüllungen, Zäune, bauliche Anlagen oder ähnliches.*
- 3. Dauerhafte Grundwasserabsenkungen und die - auch vorübergehende - Einleitung von Grund- oder Dränwasser in die Kanalisation sind nicht zulässig (damit ist bei unterkellerten Gebäuden die unter Nr. 1.9.5 der textlichen Festsetzungen empfohlene wasserdichte Fundamentwanne unumgänglich).“*

**einstimmig beschlossen**

**Dafür: 8**

**Dagegen: 0**

**Landesverband Bayern des Bundes für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V., Ortsgruppe Langenzenn**

Punkt 1:

Zum vorgestellten Entwurf des Bebauungsplans Nummer 13 „Laubendorfer Weg“ geben wir nachfolgende Stellungnahme ab:

Der Bebauungsplan ist in dieser und jedweder anderen Form auf diesem Gebiet vollständig abzulehnen.

Punkt 2:

Begründung: I. Wir widersprechen der Gesetzeskonformität des Vorhabens, dass in diesem Bereich überhaupt gebaut wird.

Das Flurstück Nr. 1304 liegt, wie in der Begründung der 2. Änderung des BP13 dargestellt in einem Überschwemmungsgebiet. Es handelt sich dabei um eine Hochwassergefahrenfläche für ein 100-jährliches Hochwasser (HQ100).

Zitate Landesamt für Umwelt: „In Überschwemmungsgebieten (HQ100) gelten Nutzungseinschränkungen und besondere bauliche Schutzvorschriften. Kommunen müssen diese im Rahmen ihrer Bauleitplanung beachten. So ist unter anderem die Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich grundsätzlich untersagt und nur unter strengen Voraussetzungen ausnahmsweise möglich.“ und

„Wenn natürliche Überschwemmungsgebiete vom Menschen genutzt werden, drohen gerade dort Schäden durch Hochwasser. Besonders wenn in solchen Gebieten Siedlungen entstehen, werden hochwertige Nutzungen der Hochwassergefahr ausgesetzt. Die wirksamste Vermeidung von Hochwasserschäden ist deshalb der generelle Verzicht von Bebauung in Überschwemmungsflächen, sodass neue Risiken erst gar nicht entstehen. Die Flächenvorsorge bleibt ein wichtiges Ziel der Hochwasserschutzpolitik des Freistaats Bayern und muss auch in Zukunft weiter intensiviert werden.“

(Quelle: LfU, [http://www.lfu.bayern.de/wasser/hw\\_handlungfelder/vermeidung/index.htm](http://www.lfu.bayern.de/wasser/hw_handlungfelder/vermeidung/index.htm))

### Punkt 3:

#### II. Wir widersprechen dem inhaltlichen Vorgehen

Der ursprünglich verabschiedete Bebauungsplan stammt aus dem Jahr 1983, und entspricht in keinsten Weise den heutigen Erkenntnissen zum Schutz und Erhalt sensibler Flächen, sowohl was artenschutzrechtliche als auch was Hochwasserschutz - Belange betrifft.

### Punkt 4:

#### FFH-Schutzgebiet

Die aktuell zur Bebauung vorgesehene Fläche des vorliegenden Entwurfs liegt in der Talau der Zenn, und damit im ausgewiesenen FFH-Gebiet 6530-371 „Zenn von Stöckach bis zur Mündung“. Es handelt sich hierbei um eine breite, regelmäßig überflutete Talau eines weitgehend naturnahen Fließgewässers. Es enden sich blütenreiche, extensiv bewirtschaftete und weitgehend nicht gedüngte Grünlandbereiche (magere Flachland-Mähwiesen) und feuchte Hochstaudenfluren.

FFH-Gebiete gehören zum europäischen Natura 2000- Netzwerk, dem größten grenzüberschreitenden Schutzgebietsnetz weltweit. Ein solches Biotopnetzwerk ist immens wichtig für die Erhaltung der Artenvielfalt, da nur durch Vernetzung von Lebensräumen der genetische Austausch zwischen Populationen stattfinden kann. Dies ist eine Grundbedingung für ein langfristiges Überleben von Arten. Auch das vorliegende FFH-Gebiet hat explizit die Funktion einer überregionalen Vernetzungsachse. Der durch das Volksbegehren „Artenvielfalt“ geänderte Artikel 19 des Bayerischen Naturschutzgesetzes hat im Übrigen genau dies zum Ziel: Ausbau des bayernweiten Biotopverbundes auf 10% der Landesfläche bis 2023 und 15% bis 2030.

### Punkt 5:

Die in der BP-Begründung enthaltene Behauptung, dass durch die Bauleitplanungs-Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen sind, stellen wir infrage. Insbesondere durch die Nähe der Biotopflächen ist die Fläche als Rückzugsraum für Flora und Fauna einzustufen. Im Zuge der Planung wurde keine umfassende faunistische Bestandsaufnahme durchgeführt, folglich handelt es sich bei den Aussagen zu den relevanten Tier- und Pflanzenarten nur um Annahmen. Zumal, wie dargelegt, westlich und südlich an den Geltungsbereich angrenzend amtlich kartierte Biotope existieren und sich Tiere, wie die hier als Zielarten vorkommenden Libellen, nicht an Kartierungen halten.

Eine extensive landwirtschaftliche Nutzung von Grünland dient der Erhaltung der mageren Flachland-Mähwiesen, die sich unmittelbar angrenzend an das überplante Gebiet befinden. Diese „anthropogene Überprägung“ durch Mähen ist essenziell zur Erhaltung der geschützten Extensivwiesen - entgegen der gegenläufigen Andeutung in der Begründung des Bebauungsplanes.

### Punkt 6:

Den folgenden Auszug aus der Begründung mit Umweltbericht zitieren wir gerne:

„Im Zuge der Planrealisierung wird gewachsener, belebter Boden in einem Umfang von 4.900 m<sup>2</sup> in Anspruch genommen, der in seinen Funktionen als Filter, Pflanzen- und Tierlebensraum, Produktionsgrundlage, für die Wasserversickerung und -verdunstung sowie die Klimaregulierung nicht ersetzbar ist. Durch die erforderliche Auffüllung des Geländes wird das Schutzgut Boden zusätzlich belastet, zumal eine weitere Fläche für den Abtrag von Boden in Anspruch genommen wird.“ Daraus ziehen wir das Fazit, dass die hier „seit langem unbebaute Fläche“ zu recht (noch) unbebaut ist und sie sollte es auch bleiben, damit der Flächenversiegelung wenigstens in den ausgewiesenen Schutzgebieten Einhalt geboten wird!

## Punkt 7:



Foto: privat

Extensiv gepflegte Wiese in der Verlängerung des Laubendorfer Wegs, Langenzenn, im FFH-Gebiet.

Der auf dem Foto dominierende große Wiesenknopf, eine typische Pflanze des „schonend genutzten Grünlands“, das „eine der artenreichen Lebensräume der Kulturlandschaft“ ist, bietet dem komplexen Lebenszyklus des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbäulings eine seiner Lebensgrundlagen. Hier und im Zenngrund oft zusammen mit der Kuckucks-Lichtnelke zu sehen. \*Loki-Schmidt-Stiftung zum Großen Wiesenknopf, der Blume des Jahres 2021

## Punkt 8:

Wasserhaushalt

Der vorgestellte Entwurf schränkt das Hochwasser-Rückhaltevolumen der Zenn ein.

So wird die Gefahr immer extremer werdender Hochwasserpegel durch Maßnahmen wie diese flussauf- und flussabwärts deutlich gesteigert, mit allen negativen Folgen für die dortigen Anrainer. Dies nimmt der vorliegende Entwurf billigend in Kauf. Längst hat sich allgemein die Erkenntnis durchgesetzt, dass Hochwasser-Retentionsflächen nicht bebaut werden dürfen! Leider jedoch nicht in Langenzenn. Ob die neu anzulegenden Retentionsflächen den Verlust adäquat ausgleichen können bleibt dahingestellt, da hier keine näheren Angaben vorliegen. Zudem wird die dortige Fläche durch die erforderliche Eintiefung ebenfalls geschädigt.

Gefährdet sind durch den Entwurf des Bebauungsplans Nummer 13 „Laubendorfer Weg“ aber nicht nur die flussauf- und flussabwärts liegenden Flächen durch das Aufstauen oder schnellere Abfließen der Hochwasser, sondern auch die potenziellen Bewohner des Bebauungsgebietes selber.

Beim Eintritt eines Hochwasserereignisses der Größenordnung HQ 100 ist in dem betreffenden Gebiet mit Überflutungstiefe größer 0,5 bis 1,0 Meter zu rechnen. Wer soll für die zu erwartenden Schäden einstehen?

Es kann nicht ernsthaft die Absicht der Stadt Langenzenn sein, in Zeiten immer extremerer Unwetterereignisse ein Baugebiet in einem derart sensiblen Bereich zu planen.

## Punkt 9:

Aus den dargelegten Gründen ist es unabdingbar, dass der Bebauungsplan für den südlich des Laubendorfer Wegs liegenden Teil komplett zurückgezogen wird.

## **Beschluss:**

### Zu Punkt 1:

Der Ausschuss nimmt Kenntnis.

Der Einwendung wird nicht gefolgt. Es wird auf die nachfolgenden Ausführungen verwiesen.

**mehrheitlich beschlossen**

**Dafür: 7**

**Dagegen: 1**

Zu Punkt 2:

Der Ausschuss nimmt Kenntnis.

**Der Einwendung wird nicht gefolgt.**

Bei der vorliegenden Bebauungsplanänderung handelt es sich nicht um eine Ausweisung eines neuen Baugebiets im Außenbereich. Baurecht wird mit dieser Änderung nicht geschaffen. Für den Geltungsbereich der vorliegenden Bebauungsplanänderung besteht seit Bekanntmachung der Urfassung des Bebauungsplans im Jahr 1983 Baurecht. Dementsprechend genießt das bestehende Baurecht auf dem Grundstück Flst.-Nr. 1304 Bestandschutz. Folglich gelten die Regelungen gemäß § 78 Abs. 3 WHG für die Änderung von Bauleitplänen in festgesetzten Überschwemmungsgebieten. Demgemäß sind zu berücksichtigen:

1. die Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger,
2. die Vermeidung einer Beeinträchtigung des bestehenden Hochwasserschutzes und
3. die hochwasserangepasste Errichtung von Bauvorhaben.

Diese Punkte werden für die vorliegende Planung erfüllt. Somit bestehen keine Anhaltspunkte, die gegen die Gesetzeskonformität des Vorhabens sprächen.

**mehrheitlich beschlossen**

**Dafür: 7**

**Dagegen: 1**

Zu Punkt 3:

Der Ausschuss nimmt Kenntnis. Der Einwendung wird nicht gefolgt.

Die Einschätzung wird nicht geteilt. Aufstellungen und Änderungen von Bebauungsplänen haben stets dem zum Zeitpunkt der Aufstellung bzw. Änderung geltenden Recht zu folgen. Es liegt in der Natur der Sache, dass später eingetretene Regelungen oder erlangte Erkenntnisse nicht berücksichtigt werden können.

Die jetzige Bebauungsplanänderung hat das bestehende Baurecht zu berücksichtigen und entspricht im Übrigen den heutigen Regelungen und Erkenntnissen hinsichtlich Arten- und Hochwasserschutz.

**mehrheitlich beschlossen**

**Dafür: 7**

**Dagegen: 1**

Zu Punkt 4:

**Zur Kenntnis genommen.**

Zu Punkt 5:

Der Ausschuss nimmt Kenntnis. Die Bedenken werden nicht geteilt.

Die in der Nähe vorhandenen amtlich kartierten Biotope liegen nicht im Geltungsbereich und werden nicht durch Bauflächen oder Baustelleneinrichtungen in Anspruch genommen. Der Geltungsbereich bietet keine geeigneten Habitate für die angesprochenen Libellen. Die westlich angrenzenden Extensivwiesen verbessern keineswegs die Planungsflächen in Bezug auf die Lebensraumeignung für die Zielarten des FFH-Gebietes.

Die Fluggebiete der Grünen Keiljungfer wurden im Managementplan des FFH-Gebietes umfassend kartiert und entsprechend ihrer Bedeutung eingestuft. Die Libelle bevorzugt das unmittelbare Umfeld der Zenn und verschiedener Gräben. Es wurden innerhalb des Bebauungsplangebietes und im direkten Umfeld keine Beobachtungen verzeichnet.



**mehrheitlich beschlossen**

**Dafür: 7**

**Dagegen: 1**

Zu Punkt 6:

Der Ausschuss nimmt Kenntnis.

Die Auffassung hinsichtlich der Flächenversiegelung wird nicht geteilt.

Wie bereits oben beschrieben, besteht bereits seit vielen Jahren Baurecht im Geltungsbereich. Es werden keine Flächen neu in Anspruch genommen, sondern die bereits vollständig durch eine Straße und Kanalisation erschlossenen Flächen einer zeitgemäßen verdichteten Bebauung zugeführt.

Der durch die notwendige Auffüllung in Anspruch genommene Retentionsraum wird durch eine Abgrabung im Überschwemmungsgebiet vollumfänglich ausgeglichen.

**mehrheitlich beschlossen**

**Dafür: 7**

**Dagegen: 1**

Zu Punkt 7:

**Zur Kenntnis genommen.**

Zu Punkt 8:

Der Ausschuss nimmt Kenntnis. Der Einwendung wird nicht gefolgt.

Mit der Durchführung der Maßnahmen zur Geländeauffüllung sowie zum Geländeabtrag wird eine hochwasserangepasste Bebauung des Grundstücks Flst.-Nr. 1304, Gemarkung Langenzenn, ermöglicht und das notwendige Retentionsvolumen ausgeglichen. Somit wird das Hochwasser-Rückhaltevolumen der Zenn nicht eingeschränkt und es kann davon ausgegangen werden, dass sich keine negativen Auswirkungen für An-, Ober- und Unterlieger ergeben.

Hinsichtlich der Retentionsfläche wurden, entgegen der Aussage der Stellungnahme, nähere Angaben gemacht. Es wurde angegeben, dass zur Ermöglichung einer hochwasserangepassten Bebauung auf dem Grundstück Flst.-Nr. 1304 eine Geländeauffüllung erforderlich ist und dass diese Auffüllung einen Eingriff in das Überschwemmungsgebiet darstellt, für den ein Retentionsraumausgleich zu erbringen ist. Weiterhin wurde angegeben, dass der Ausgleich auf einer Teilfläche des Grundstücks Flst.-Nr. 343, Gemarkung Laubendorf, verwirklicht wird und dass als Ausgleichsmaßnahme ein Retentionsraumausgleich mit einem Retentionsvolumen von 1.322 m<sup>3</sup> durch Geländeabtrag zu erbringen ist.

Das Gelände innerhalb des Geltungsbereichs des vorliegenden Bebauungsplans auf dem Grundstück Flst.-Nr. 1304 wird um bis zu 1,0 m aufgefüllt. Dementsprechend ist eine Gefährdung der potenziellen Bewohner des Bebauungsgebietes selber nicht anzunehmen.

Die Stadt Langenzenn beabsichtigt mit der vorliegenden Bebauungsplanänderung nicht die Ausweisung eines neuen Baugebiets in diesem Bereich. Baurecht für diesen Bereich besteht seit der Bekanntmachung der Urfassung dieses Bebauungsplans (1983). Die Stadt Langenzenn plant mit der vorliegenden 2. Änderung im Änderungsbereich (Grundstück Flst.-Nr. 1304) eine Ergänzung der Festsetzung der Dachformen, eine Konkretisierung der Festsetzung der Zahl der Vollgeschosse sowie eine Erweiterung der westlichen Baugrenze.

**mehrheitlich beschlossen**

**Dafür: 7**

**Dagegen: 1**

Zu Punkt 9:

Der Ausschuss nimmt Kenntnis.

Der Einwendung wird nicht gefolgt. Es wird auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen.

**mehrheitlich beschlossen**

**Dafür: 7**

**Dagegen: 1**

<b>1.2. Bebauungsplan Nr. 13 "Laubendorfer Weg" (2. Änderung); hier. Satzungsbeschluss</b>
--

**Sachverhalt:**

Die eingegangenen Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Laubendorfer Weg“ wurden unter Tagesordnungspunkt 1 beraten, abgewogen und hierüber im Einzelnen beschlossen.

**Beschluss:**

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss beschließt über die eingegangenen Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 13 „Laubendorfer Weg“ (2. Änderung) entsprechend der vorausgehenden Beratung, Abwägung und Beschlussfassung.

Das Planblatt sowie die Begründung werden in den beschlossenen Punkten entsprechend geändert (Änderungen sind in der Fassung vom 27.04.2021 bereits enthalten).

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss fasst den Satzungsbeschluss nach § 10 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplanes Nr. 13 "Laubendorfer Weg" (hier: 2. Änderung) in der Fassung vom 27.04.2021 mit Begründung und Umweltbericht.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt zu machen.

**einstimmig beschlossen**

**Dafür: 8 Dagegen: 0**

<b>1.3. Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für den Bereich Südlich der Sudetenstraße; hier: Aufstellungsbeschluss</b>
--

**Sachverhalt:**

Der Vorhabenträger SI Seniorenresidenzen hat am 21.04.2021 den Antrag auf Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans gem. § 12 BauGB gestellt.

Der Vorhabenträger plant die Errichtung von vier Baukörpern mit unterschiedlichen Nutzungen. Im Einzelnen sind dies Betreutes Wohnen, Tagespflege, Wohngemeinschaften für Menschen mit Demenz sowie Miet- bzw. Eigentumswohnungen. Hiermit kann das bestehende Angebot an solchen Betreuungseinrichtungen im Stadtgebiet ergänzt und erweitert werden.

Das Plangebiet liegt südwestlich der Altstadt von Langenzenn zwischen Sudetenstraße, Reichenberger Straße und der Kath. Kirche St. Marien. Die Gesamtfläche beträgt ca. 1 ha und

umfasst die Flurstücke Nrn. 1115/11, 1115/12, 1115/13, 1115/14, 1115/26, 1115/33, 1115/50, 1128/2 und 1130 in der Gemarkung Langenzenn. Das Plangebiet ist über die Reichenberger Straße sowie über die Sudetenstraße erschlossen und an das örtliche Verkehrsnetz angeschlossen. Im Norden ist das Plangebiet aktuell schon mit drei Mehrfamilienhäusern und im Osten mit einem Einfamilienhaus bebaut. Der Süden des Plangebiets ist unbebaut. Das Plangebiet ist nach Süden hin stark ansteigend.

Das räumliche Geltungsbereich des Plangebietes wurde ins Ratsinformationssystem eingestellt.

Die Bebauung konzentriert sich auf den nördlichen und zentralen Bereich des Plangebiets. Im südlichen Bereich ist keine Bebauung vorgesehen. Die bauliche Dichte weicht von der größtenteils lockeren Bebauung in der näheren Umgebung, insbesondere östlich und südlich des Plangebiets, ab. Eine fußläufige Verbindung zwischen Sudetenstraße und der Kirche St. Marien bleibt grundsätzlich erhalten jedoch weiter westlich angeordnet. Die derzeit im Plangebiet vorhandenen Gebäude sollen rückgebaut werden.

Aufgrund der geplanten baulichen Dichte, die das bestehende Baurecht gem. § 34 BauGB überschreiten, ist die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich.

Die Planaufstellung wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) durchgeführt. Durch den Bebauungsplan werden weniger als 20.000 Quadratmeter überbaubarer Grundfläche festgesetzt, weswegen eine Aufstellung nach § 13a Abs. 1 S. 2 Nr. 1 BauGB möglich ist. Des Weiteren sind keine Anhaltspunkte dafür gegeben, dass Schutzgüter gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. b BauGB betroffen sind. Im beschleunigten Verfahren wird auf eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB verzichtet. Eingriffe aufgrund der Festsetzungen dieses Bebauungsplanes gelten nach § 13a Abs. 2 S. 1 Nr. 4 als vor der planerischen Entscheidung zulässig bzw. erfolgt.

Im wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) ist die Fläche bereits als Wohnbaufläche dargestellt. Die Planung ist demnach aus dem FNP entwickelt. Die nähere Umgebung ist im FNP ebenfalls größtenteils als Wohnbauflächen dargestellt. Südlich und östlich sind Flächen für Gemeinbedarf für kirchliche Zwecke und Kindergarten dargestellt.

Zu einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan ist gem. § 12 BauGB ein Durchführungsvertrag zwischen der Stadt Langenzenn und dem Vorhabensträger zu erstellen, in dem sich der Vorhabensträger u.a. zur Umsetzung des Vorhabens innerhalb einer bestimmten Frist verpflichtet sowie zur Tragung der Planungskosten (einschließlich Gutachten).

### **Beschluss:**

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss beschließt die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 76 „Sudetenstraße“ im beschleunigten Verfahren gem. §§ 12 BauGB und 13a BauGB.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Beschluss ortsüblich bekannt zu machen.

Die Verwaltung wird weiter mit der Ausarbeitung des Vorentwurfs und der Durchführung der frühzeitigen Beteiligungen nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB beauftragt.

Der räumliche Geltungsbereich des Plangebietes zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 76 „Sudetenstraße“ liegt der Niederschrift als Anlage 1 bei.

Sämtliche Planungs-, Erschließungs- und Rechtsberatungskosten sind vollumfänglich durch den Vorhabenträger zu übernehmen.

Die Verwaltung wird beauftragt, mit dem Vorhabenträger einen entsprechenden Durchführungsvertrag abzuschließen.

Ein städtebaulicher Vertrag bezüglich der Übernahme der Planungs- (einschließlich Gutachten) und Rechtsberatungskosten liegt der Verwaltung bereits vor.

**einstimmig beschlossen**

**Dafür: 8 Dagegen: 0**

## **2. Sachstandsberichte laufender städtischer Projekte**

### **2.1. Bericht aus dem Naturamt**

#### **Sachverhalt:**

#### **Umweltbildungsmaßnahmen 2020**

Diese Veranstaltungen konnten trotz Corona durchgeführt werden:

Obstbaumschnittkurse

Im Jahr 2020 fanden zwei Obstbaumschnittkurse bei Horbach statt. Zur Veranschaulichung der Schnittmaßnahmen im Frühjahr fand der Sommerschnittkurs an den gleichen Bäumen statt. Die Teilnehmer konnten hierbei von Herrn Frenzel vom Landratsamt erfahren, welche Maßnahmen an Obstbäumen im Sommer sinnvoll sind. Eine fachgerechte Obstbaumpflege ist nötig um die Vitalität von Obstbäumen zu erhalten.

Walderlebnistag

Unter Einhaltung der Hygienevorschriften und der Besucherdatenerfassung konnte der neunte Walderlebnistag Anfang Oktober zwar nicht ganz in gewohnter Weise stattfinden, durch die Mithilfe vieler ehrenamtlicher Helfer konnten trotzdem viele Angebote rund um das Thema Natur angeboten werden. Die rund 400 großen und kleinen Besucher haben viel erfahren, mit Naturmaterialien gebastelt und die Zeit im Freien genossen.

Schulaktionen:

Vier Grundschulklassen nahmen an der Apfelsammelaktion auf innerstädtischen Grundstücken teil. Die Besichtigung des Mosthauses war nicht möglich, aber unter Mithilfe des Obst- und Gartenbauvereins konnten die gesammelten Äpfel gemostet werden und der Apfelsaft wurde den Grundschulern zur Verfügung gestellt.

Gemeinsam mit Grund-, Mittel- und Realschule wurden Materialien für ein „Grünes Klassenzimmer“ herausgesucht. Finanziert werden diese über die Bürgerstiftung und die Adventsspendenaktion. Durch die Materialien, wie Becherlupen, Kescher und Bestimmungsbücher sollen die Klassen dazu animiert werden öfter Mal raus zu gehen und die Natur unter die Lupe zu nehmen.

Mithilfe des Regionalbudgets 2020 wurden Aktionen für mehr Artenvielfalt am Schulstandort Klaushofer Weg geplant und die Materialien dafür beschafft. Teilweise konnten die Aktionen schon umgesetzt werden. Die Insektennisthilfen zum Beispiel warten aber noch auf die gemeinsame Umsetzung im Rahmen der von den Schulen geplanten Umweltaktivitäten im Rahmen ihrer Bewerbungen als Umweltschule. Diese erfolgen, wenn wieder normaler Schulbetrieb möglich ist.

Auf der geplanten Schüler-Streuobstwiese bei Burggrafenhof wird von einer Projektgruppe der Mittelschule eine Benjeshecke angelegt. Zukünftig sollen hier von jeder Abschlussklasse ein Obstbaum gepflanzt werden. Es ist geplant, dass sich die Schüler an der zukünftigen Pflege beteiligen.

Der geo-ökologische Waldlehrpfad soll auch zukünftig in Zusammenarbeit mit den Schulen ausgebaut werden. Über das Regionalbudget wird hier bereits dieses Jahr die Möblierung erweitert und ein Teil der Schilder erneuert.

Sonstiges:

Unter dem Motto „Wald und Klima“ fanden mehrere Infoveranstaltungen für Interessierte und Waldbesitzer statt. Bei einer Pflanzaktion für die Bürger wurde eine klimaangepasste Waldpflanzung gemeinsam mit dem Forstamt in einem städtischen Waldstück bei Laubendorf statt.

Gemeinsam mit dem Umweltbildungsnetzwerk „draußenSein“ wurde eine landkreisweite Veranstaltung geplant. Nach der Absage für das Jahr 2020 wurde nun auch der Ersatztermin am 15./16.05.2021 gestrichen. Die Stadt Langenzenn beteiligt sich mit einem Naturerlebnistag auf dem Naturerlebnisfeld am Reuthgraben. Hier sollen ähnlich wie an den bereits durchgeführten Erlebnistagen verschiedene Stationen zum Thema Natur angeboten werden, allerdings soll das Angebot hier noch erweitert werden.

### **Nisthilfenprojekte**

Am Turm bei der Mittelschule wurden 4 Quartiere für Mauersegler und Fledermäuse angebracht.

24 weitere Nisthilfen für gebäudebrütende Vögel und Fledermausquartiere wurden für das neue Feuerwehrhaus, den Kulturhof und die Grundschule angeschafft, die nun nach und nach angebracht werden. Diese waren Teil des „Biodiversitätsprogramms“ und wurden vom Regionalbudget der Zenngrundallianz im letzten Jahr bezuschusst.

Störche:

Die Störche am Kloster konnten letztes Jahr vier Jungvögel aufziehen. Wegen der Corona-Pandemie wurde auf eine Beringung verzichtet. Auch beim Rathaus-Areal gab es Nachwuchs, einer der dortigen Jungvögel musste nach einer Rettungsaktion vom Dach der Hopfensiegelscheune durch die Freiwillige Feuerwehr in den Tiergarten nach Nürnberg gebracht werden. Dort ist er wohlbehalten angekommen und konnte bald darauf seinen Geschwistern in den Süden folgen.

### **Biber an Gewässern**

Der Biber kommt an verschiedenen Langenzenner Gewässern 3.Ordnung vor. Da die Stadt für diese Gewässer die Unterhaltungspflicht hat, finden hier immer wieder Begehungen mit den Biberbeauftragten des Landratsamtes statt. Wenn Beeinträchtigungen an technischen Bauwerken, die dem Hochwasserschutz dienen, zu erwarten sind dürfen Biberdämme entfernt werden. Nach einer Genehmigung durch die zuständige Stelle am Landratsamt muss hier der Bauhof regelmäßige Kontrollen durchführen und bei Bedarf die Aufstauung aufheben. Die Entfernung von Dämmen, ohne Genehmigung, ist eine Straftat und wird vom Landratsamt zur Anzeige gebracht. Leider gibt es immer wieder Stellen in Langenzenn an denen von Privatpersonen eigenmächtig in den Naturhaushalt eingegriffen wird.

Wir führen genehmigte Entfernungen von Dämmen im Bereich des Lohmühlbaches, am Rückhaltebecken in Kirchfembach und im Bereich des Pumpbauwerks am Fembach durch. Falls an anderen Stellen Probleme auftreten muss dies erst mit dem Biberbeauftragten besichtigt werden.

### **Innerstädtische Grünflächen**

Ersatz- und Neupflanzung von Straßenbäumen im Frühjahr 2021

Am Wiesenweg wurde die Neupflanzung einer einseitigen Baumallee durchgeführt. Die Pflanzenlieferung der 10 Bäume wurde über die Bürgerstiftung finanziert, diese erhielt für die Pflanzung von Bäumen 1.500 Euro von der Raiffeisenbank Langenzenn.

Außerdem wurden 28 weitere Straßenbäume gepflanzt, wobei diese meist als Ersatz für kaputte oder entfernte Bäume dienen. Am neuen Feuerwehrstandort wurden drei weitere Großbäume und drei zusätzliche Obstbäume gepflanzt. An verschiedenen weiteren Standorten wurden auch noch 17 Obstbäume gepflanzt. Also insgesamt zwanzig Stück, fünf davon mit einer Förderung über den Bayerischen Jagdverband.

#### Behandlung Eichenprozessionsspinner

Die chemische Behandlung soll nur noch an einigen Standorten durchgeführt werden. Wo möglich und unter Beachtung wirtschaftlichen Gesichtspunkte, wird eine mechanische Behandlung bei Bedarf vorgenommen. In Zusammenarbeit mit dem Grüntrupp vom Bauhof wurde eine Maßnahmenliste erarbeitet.

#### Anlage von Blühflächen auf städtischen Grünflächen

An verschiedenen Standorten wurde das Grün durch Fräsen und Neuansaat zur bunten Blühfläche. Diese sollen erhalten bleiben und an geeigneten Stellen sollen zusätzliche solcher Flächen entstehen. Diese Flächen werden dann auch seltener gemäht und stellenweise über den Winter stehen gelassen.

#### Umsetzung des neuen Pflegekonzeptes

Das neue Pflegekonzept funktioniert an den meisten Stellen ganz gut. Es ist für die Bauhofmitarbeiter nicht immer leicht die unterschiedlichen Bedürfnisse der Anlieger zu berücksichtigen, meist lässt sich jedoch gemeinsam ein Kompromiss finden. Durch Informationen im Mitteilungsblatt und Kommunikation werden die Beteiligten sensibilisiert, damit die Natur zukünftig davon profitieren kann, ohne dass es für den Einzelnen zu starke Einschränkungen gibt. Dies ist sicherlich ein Prozess, der sich noch einige Zeit hinziehen wird.

#### Förderprojekt für mehr Biodiversität

Das Amt für ländliche Entwicklung unterstützt über die Zen Grundallianz Projekte in den Teilnehmerkommunen. Vom Naturamt wurde hierfür ein Förderprogramm für Privatpersonen, Unternehmen und Vereine ausgearbeitet, das sehr gut angenommen wurde. So konnten im letzten Jahr 42 Obstbäume, 150 Nisthilfen für Vögel, Fledermäuse und Insekten und Saatgut für 2000 m<sup>2</sup> Blühflächen vergeben werden. Die Teilnehmer verpflichten sich dafür, dass sie die Bäume und Nisthilfen 10 Jahre erhalten und pflegen, bzw. dass die Blühflächen mindestens 5 Jahre erhalten bleiben. Da es noch etliche weitere Interessenten für Obstbäume und Nisthilfen gegeben hätte, wurde ein ähnliches Projekt für 2021 beim Regionalbudget beantragt, dies wurde aber leider nicht ausgewählt.

#### Städtische landwirtschaftliche Pachtflächen

Seit inzwischen fünf Jahren müssen die Pächter von nahezu allen städtischen landwirtschaftlichen Flächen mit einer Größe über 0,5 ha bodenwerterhaltende Maßnahmen durchführen. Meist erfolgt dies über die Teilnahme im Kulturlandschaftsprogramm oder Vertragsnaturschutz. Es ist aber auch möglich, dass Einzelmaßnahmen wie Lerchenfenster oder mehrjährige Blühstreifen umgesetzt werden. Die Landwirte müssen einen Nachweis darüber erbringen. Einmal jährlich erfolgt eine Überprüfung. Für städtische Wiesen besteht zusätzlich ein Verbot von chemischen Pflanzenschutzmitteln und die Verwendung von Mineraldünger.

#### Ausgleichsflächen

Für mehrere Flächen wurden Maßnahmen zur Umsetzung von ökologischen Maßnahmen entwickelt und mit der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt abgeklärt. Umgesetzt wurde eine Streuobstwiese in der Nähe des Umspannwerkes am Weg Richtung Raindorf. In diesem Jahr sollen auf einer städtischen Fläche am Gänsangergraben bei Heinersdorf eine Rückhaltemulde angelegt werden. Hierbei handelt es sich um die Ausgleichsmaßnahme für den Neubau des Feuerwehrhauses.

#### Weitere Maßnahmen:

Um die Biodiversität zu erhalten, werden das ganze Jahr über Pflegemaßnahmen wie Obstbaumschnitt, Wiesenmahd und Heckenpflege für Landschaftspflege- und Ökokontoflächen organisiert.

## Klima

### Radkonzept

In Zusammenarbeit mit der Steuerungsgruppe und mit zwei Bürgerbeteiligungsrunden wurde vom Institut für innovative Städte ein Radkonzept für Langenzenn erstellt. Die Fertigstellung erfolgte Ende 2020 und vom Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss wurde beschlossen, dass dieses sukzessive umgesetzt werden soll und bei neuen Verkehrsplanungen Berücksichtigung findet.

Das Radkonzept für den Landkreis Fürth befindet sich auch in der Endphase der Maßnahmenplanung.

### Energienutzungsplan

Im Rahmen des Energienutzungsplans wurde von der Energieagentur Nordbayern das Energieeinsparungspotential einiger kommunaler Gebäude untersucht und bereits Maßnahmen vorgeschlagen. Um eine ständige Verbesserung der Energieeffizienz zu erreichen wurde die Einführung eines Energiemanagementsystems für alle städtischen Liegenschaften vorgeschlagen. Derartige Module können derzeit mit bis zu 90 % gefördert werden. Ein entsprechender Förderantrag wird über das Bauamt gestellt. Die Energieberatung von Privathaushalten und Gewerbebetrieben wurde vom Naturamt angeregt.

### Stadtradeln

Viele Bürger und Pendler haben sich auch 2020 wieder an der Aktion beteiligt. So legten die 88 Teilnehmer in dem dreiwöchigen Aktionszeitraum zirka 25.500 km zurück. Die Prämierung der Teilnehmer, die immer am Altstadtfest stattfand, konnte noch nicht durchgeführt werden. Geplant ist dies mit der Einladung zur diesjährigen Aktion, die vom 06.06.2021 bis zum 26.06.2021 gemeinsam mit der Stadt Fürth durchgeführt wird. Angedacht waren dieses Jahr mehrere Aktionen mit unserem Radbeauftragten Herrn Schulz. Diese müssen aber wahrscheinlich ins nächste Jahr verschoben werden. Dann könnten aber auch außerhalb des Aktionszeitraums geführte Radtouren, z. B. zu interessanten Naturschauplätzen im Landkreis gemacht werden.

## **Beschluss:**

**Der Ausschuss nimmt Kenntnis.**

## **2.2. Bericht über den Zustand städtischer Brücken und Sonderbauwerke; hier: Jahresbericht**

### **Sachverhalt:**

Die Brückenbauwerke und Sonderbauwerke der Stadt Langenzenn werden durch das Ingenieurbüro Kurt Balling GmbH, Würzburg regelmäßig den notwendigen Haupt- und Zwischenprüfungen unterzogen. Zudem werden zusätzlich zweimal pro Jahr Zusatzkontrollen durch das Ingenieurbüro durchgeführt.

Es müssen insgesamt 48 Bauwerke geprüft werden, auf Grundlage der Ergebnisse der Brückenprüfungen 2020 sind im Jahr 2021 und 2022 folgende Maßnahmen notwendig:

### **Bauwerk 3, Heubrücke über der Zenn in Laubendorf (Note 3,5):**

- Erneuerung des Überbaues, der Fahrbahn und das Geländer
- Statik, Planung und Ausschreibung 2021, Bau 2022
- Für die Planung, Baugrunduntersuchung und Statik fallen ca. 11.000,- € an

#### Bauwerk 10, Fembachbrücke in Kirchfembach:

- Das Ingenieurbüro Schwarzott hat einen Sanierungsplan vorgelegt, der Plan wurde vom Ingenieurbüro Balling geprüft und zur Ausführung freigegeben.
- Das Ingenieurbüro Schwarzott hat 4 Angebote für die Sanierung eingeholt und an seiner Versicherung zur Freigabe weitergeleitet.

#### Bauwerk 13, Brücke über die Zenn, Wasenmühlweg (Note 2,3):

- Für die Brücke ist eine Tragwerksberechnung notwendig
- Die Kosten hierfür belaufen sich auf ca. 6.500,- €

#### Bauwerk 39, Treppenalge zur katholischen Kirche:

- Geländerpfosten waren zu befestigen. Durchführung Bauhof in 2020

#### Bauwerk 42, Stadtfriedhofsmauer (Note 3,7):

- Die Planung ist abgeschlossen,
- Die Ausschreibung ist noch in 2021 vorgesehen
- Die Sanierungskosten belaufen sich auf ca. 250.000,- €

#### Bauwerk 47, Stützmauern Falkenstraße (Note 3,1):

- Die Stützmauer in der Falkenstraße werden im Zuge der Straßensanierung 2022 erneuert
- Die Kosten für die Stützmauer belaufen sich auf ca. 42.000,- €

#### Bauwerk 17, Wittinghof:

- Das Brückenbauwerk wurde 2020 saniert
- Die Kosten für die Sanierung wurden mit 215.631,35 € veranschlagt und mit 206.936,09 € abgerechnet

#### Bauwerk 05, Altenbuchbrücke in Laubendorf:

- Am Bauwerk 05, Altenbuchbrücke in Laubendorf wurden in 2020 Risse saniert
- Die Kosten für die Sanierung wurden mit 4.010,82 € veranschlagt und mit 2.2260,73 € abgerechnet

#### **Beschluss:**

**Der Ausschuss nimmt Kenntnis.**

<b>2.3. Neubau Feuerwehrhaus mit Stadtarchiv; hier: Sachstandsbericht</b>
---

#### **Sachverhalt:**

Die Verwaltung stellt dem Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss den aktuellen Sachstand zur Baumaßnahme aus Sichtweise der Projektsteuerung vor.

Zu den verschiedenen Mängeln wurden inzwischen unterschiedliche Maßnahmen ergriffen und in die Wege geleitet.



Der von der Stadt Langenzenn beauftragte Gutachter hat seine Begehungsberichte und Handlungsempfehlungen gestern schriftlich übergeben. In Teilbereichen hat die Fußbodenfirma „coronabedingt“ bereits Nachbesserungsmaßnahmen durchgeführt, andere Teilbereiche stehen noch aus. Daher ist ein weiterer Ortstermin mit dem Bodengutachter abzustimmen.

Die Überprüfung der statischen Pläne für überhängenden Bereich des Obergeschosses durch einen unabhängigen Prüfstatiker wurde inzwischen abgeschlossen, das weitere Vorgehen im Hinblick auf die Sanierung der Risse im Gebäude abgestimmt. Die unterschiedliche Vorgehensweise an den verschiedenen Stellen wird durch Prüfstatiker und Statiker noch in den Bericht aufgenommen. Die Arbeiten sind ab Mitte Mai 2021 vorgesehen.

Letzte gerügte Maßnahmen auch im Außenbereich sind ebenfalls im Zeitraum bis nach Pfingsten vorgesehen.

Sobald die Prüfunterlagen komplett vorliegen, erfolgt ein entsprechender Bericht.

### **Beschluss:**

**Der Ausschuss nimmt Kenntnis.**

## **2.4. Teilsanierung Grundschule Langenzenn; hier: Sachstandsbericht**

### **Sachverhalt:**

Die Verwaltung stellt dem Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss den aktuellen Sachstand zur Baumaßnahme aus Sichtweise der Projektsteuerung vor.

### **Baufortschritt an Bauteil B:**

- Metallbauarbeiten (Fenster):  
abgeschlossen
- Zimmerer-/Flaschnerarbeiten:  
abgeschlossen bis auf Montage der Fallrohre
- Fassadenarbeiten (Wärmedämmverbundsystem):  
Die Einputzarbeiten der Leibungen (innen) sind abgeschlossen. Ausführung der Wärmedämmung an der Fassade

Für den Zeitraum um die Pfingstferien 2021 sind nachfolgend aufgeführte Bauleistungen überwiegend am **Bauteil C-Nord** geplant:

- Metallbauarbeiten (Fenster):  
Austausch der Fenster und teilweise auch der Innenfensterbänke ab 17.05.2021
- Fassadenarbeiten (Wärmedämmverbundsystem):  
Das Einputzen der Fensterleibungen (innen) erfolgt in den Ferien mit anschließender Baureinigung der Klassenzimmer. Die Arbeiten an der Fassade erfolgen leicht zeitversetzt zu den Metallbauarbeiten, etwa jeweils ab 25.05.2021
- Zimmerer- / Flaschnerarbeiten:  
Die Anpassung der Dachüberstände und Dachrinnen erfolgt ab 25.05.2021

- Gerüstbauarbeiten:  
Die Gerüstbauarbeiten beginnen Ende KW 19/2021
- Mauerarbeiten:  
Anpassung der Fensterdurchbrüche ab 25.05.2021

Die Schulleitung wird in regelmäßigen Abständen über anstehende Arbeiten und den Stand der Bauarbeiten informiert, zuletzt am 20.04.2021.

**Beschluss:**

**Der Ausschuss nimmt Kenntnis.**

<p><b>2.5. Kulturhof Langenzenn - Bildungs- und Kulturscheune; hier: Sachstandsbericht</b></p>
--

**Sachverhalt:**

Die Verwaltung stellt dem Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss den aktuellen Sachstand zur Baumaßnahme aus Sichtweise der Projektsteuerung vor.

Derzeit erfolgen überwiegend Schreinerarbeiten (Fußbodenleisten, Einbaumöbel). Leider sind derzeit Holzrohstoffe für Möbel und Schreinerbedarf kaum erhältlich. Allerdings wurde der Abschluss der Arbeiten für die erste Maiwoche zugesagt.

Die Dokumentationsunterlagen und Prüfzeugnisse für die sicherheitstechnischen Einrichtungen liegen ebenfalls vor. Anfang Mai werden die Hausmeister in die elektrotechnischen Anlagen eingewiesen.

Die Auftragsvergabe für die Herstellung der Außenanlagen erfolgt nach Beschlussfassung am 03.05.2021.

Weiterhin wurde in der vergangenen Woche die „Storchenkamera“ auf dem Dach installiert.

Die Fördermittel in Höhe von 80% der förderfähigen Kosten wurden nun für die gesamte Maßnahme bewilligt.

**Beschluss:**

**Der Ausschuss nimmt Kenntnis.**

<p><b>2.6. Feuerwehr Laubendorf; hier: Sachstandsbericht</b></p>
--

**Sachverhalt:**

Die Vergabe der Garten- und Landschaftsbauarbeiten und Elektroinstallationsarbeiten steht unmittelbar vor dem Abschluss.

Nach erfolgter Abstimmung mit dem Architekten werden die genannten Arbeiten zeitnah ausgeführt.

Die Ortstermine mit den Firmen haben bereits stattgefunden.

## **Beschluss:**

Der Ausschuss nimmt Kenntnis.

### **3. Baugesuche und Anträge auf Vorbescheid**

#### **3.1. Baugesuche und Anträge auf Vorbescheid; hier: Anträge aus der laufenden Verwaltung**

## **Sachverhalt:**

Den Ausschussmitgliedern werden die Anträge aus der laufenden Verwaltung (hier: Geschäftsordnung der Stadt Langenzenn § 13 Abs. 2 Nr. 4) mitgeteilt:

- Antrag auf denkmalschutzrechtliche Erlaubnis für den Fassadenanstrich auf dem Grundstück Hindenburgstr. 40
- Antrag auf Isolierte Befreiung zur Errichtung eines Gartenhauses auf dem Grundstück Brandenburger Str. 1 a
- Antrag zum Ausbau des Dachgeschosses auf dem Grundstück Tillystr. 30
- Tekturantrag zur Nutzungsänderung und Anbau Wintergarten auf dem Grundstück Würzburger Str. 14
- Tekturantrag zur Anbringung eines Werbelogos an das 3. Fenster auf dem Grundstück Hindenburgstr. 1
- Antrag auf Isolierte Befreiung zum Bau einer Außensauna auf dem Grundstück Am Eichenwald 6
- Antrag auf Isolierte Befreiung zur Errichtung einer Doppel-Stahlbetonfertiggeraue auf dem Grundstück Mühlberg 3
- Antrag zur Errichtung eines Einfamilienhauses mit Carport auf dem Grundstück Nähe Karlsbader Straße
- Tekturantrag zur Errichtung eines Einfamilienhauses auf dem Grundstück Nähe Laubendorfer Weg

## **Beschluss:**

Der Ausschuss nimmt Kenntnis.

#### **3.2. Bauvoranfrage zur Errichtung eines Außenpools auf dem Grundstück Rainsteig**

## **Sachverhalt:**

Bauvoranfrage zur Errichtung eines Außenpools mit baulicher Anlage, Nebenanlage, auf dem Grundstück Flur-Nr. 1089, Gemarkung Keidenzell.

Hinweis:

Der Bereich befindet sich außerhalb des Geltungsbereichs der Ergänzungssatzung Nr. 8 „Burggrafenhof Rainsteig“ und befindet sich im Außenbereich (landwirtschaftliche Fläche).

### **Beschluss:**

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss stellt das gemeindliche Einvernehmen nicht in Aussicht.

**einstimmig beschlossen**

**Dafür: 8 Dagegen: 0**

### **3.3. Bauvoranfrage zum Anbau an das Wohnhaus auf dem Grundstück Finkenschlag 13**

#### **Sachverhalt:**

Bauvoranfrage zum Anbau an das bestehende Wohnhaus und Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Baubauungsplanes hinsichtlich des Baufensters (Baugrenze) auf dem Grundstück Flur-Nr. 1407/1, Gemarkung Langenzenn.

#### **Beschluss:**

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss stellt das gemeindliche Einvernehmen in Aussicht.

Die Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes hinsichtlich des Baufensters (Baugrenze) wird in Aussicht gestellt.

**einstimmig beschlossen**

**Dafür: 8 Dagegen: 0**

### **3.4. Antrag auf Errichtung von 11 Einfamilienhäusern auf dem Grundstück Nähe Laubendorfer Weg**

#### **Sachverhalt:**

Der Antrag wird zurückgestellt. Es wird auf den Sachverhalt vor Tagesordnungspunkt 1.1 in nicht öffentlicher Sitzung verwiesen.

#### **Beschluss:**

**Der Ausschuss nimmt Kenntnis.**

### **3.5. Antrag auf Errichtung einer Doppelgarage auf dem Grundstück Rothenburger Straße 4**

#### **Sachverhalt:**

Antrag auf Errichtung einer Doppelgarage auf dem Grundstück, Fl.-Nr. 892/2, Gemarkung Langenzenn.

Antrag auf Erteilung einer Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 59 „Wohnen am Klaushofer Weg II“ hinsichtlich der Überschreitung der Baugrenze in Verbindung mit der Tiefe der Aufstellfläche vor der Garage.

Die Verwaltung teilt mit, dass bislang im BG 59 „Wohnen am Klaushofer Weg II“ keine derartigen Befreiungen bezüglich der Baugrenzen erteilt wurden.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 Abs. 2 der Stellplatzsatzung der Stadt Langenzenn offene und geschlossene Garagen in ihrem Vorfeld Aufstellflächen von mindestens 5 m Tiefe aufweisen müssen. Diesbezüglich wurden gemäß § 11 der Stellplatzsatzung bislang nur Befreiungen oder Ausnahmen erteilt, wenn in der Bestandsbebauung bereits

eine offene/geschlossene Garage vorhanden war und eine weitere zusätzliche errichtet werden sollte.

Dies gilt nicht für bereits vorhandene Stellplätze.

Der Antragstellerin wird einstimmig das Wort erteilt. Dem Ausschuss wird der Antrag aus Sichtweise der Bauherren dargelegt.

#### **Beschluss:**

Die Verwaltung wird beauftragt, nochmals in Kontakt mit den Bauherren zu treten.

Der Ausschuss beschließt den Tagesordnungspunkt auf die nächste Sitzung zu vertagen.

**zurückgestellt**

### **3.6. Antrag zur Errichtung einer Stellplatzüberdachung auf dem Grundstück Hardgraben 7**

#### **Sachverhalt:**

Antrag zur Errichtung einer Stellplatzüberdachung Antrag auf Erteilung einer Ausnahme/Befreiung von der Stellplatzsatzung der Stadt Langenzenn auf dem Grundstück Flur-Nr. 1741, Gemarkung Langenzenn.

Die Verwaltung teilt mit, dass gemäß § 5 Abs. 2 der Stellplatzsatzung der Stadt Langenzenn offene und geschlossene Garagen in ihrem Vorfeld Aufstellflächen von mindestens 5 m Tiefe aufweisen müssen. Diese müssen leicht und unabhängig voneinander anfahrbar sein. Diesbezüglich wurden bislang gemäß § 11 der Stellplatzsatzung keine Abweichung/Befreiungen erteilt.

#### **Beschluss:**

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss erteilt nicht das gemeindliche Einvernehmen.

Die Abweichung/Befreiung von den Festsetzungen der Stellplatzsatzung wird nicht erteilt.

**mehrheitlich beschlossen**

**Dafür: 6 Dagegen: 2**

### **4. Denkmalplatz 4 - künftige Nutzung des Anwesens**

#### **Sachverhalt:**

Durch den Seniorenrat wurde der Antrag zur künftigen Nutzung des Anwesens als Begegnungsstätte für Senioren gestellt. Hierzu fanden bereits erste Besichtigungen mit dem Vorsitzenden des Seniorenrats und einem möglichen Planer statt. Außerdem hat der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss in seiner Sitzung vom 23.03.2021 eine Ortsbesichtigung durchgeführt.

Der Gebäudebestand im aktuellen Ausbauzustand lässt eine öffentliche Nutzung für mehrere Personen nicht zu. So wären u. a. barrierefreie Zugänge, Toilettenanlagen und Maßnahmen für Brandschutz sowie Flucht- und Rettungswege erforderlich.

Die Kosten für einen entsprechenden Umbau und Modernisierung wurden durch den Architekten ohne tiefere Planung und Prüfung mit einem mittleren bis hohen sechsstelligen Betrag angegeben.

Aktuell sind Teilflächen im Erdgeschoss mietrechtlich an den Nutzer des Obergeschosses gebunden.

Somit scheidet eine kurzfristige Umnutzung aus.

Das Begehungsprotokoll mit dem Planer ist im Ratsinformationssystem zur Ansicht eingestellt.

### **Beschluss:**

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss lehnt eine Nutzung des Anwesen Denkmalplatz 4 im derzeitigen Ausbauzustand als Begegnungsstätte für Senioren ab.

**einstimmig beschlossen**

**Dafür: 8 Dagegen: 0**

## **5. Verkehrsangelegenheiten**

### **5.1. Antrag aus dem Stadtrat zur Beschilderung der Straße "Am Dorfweiher" in Keidenzell**

#### **Sachverhalt:**

Dem Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss wurde in seiner Sitzung am 23.03.2021 mitgeteilt, dass die Verwaltung mit dem vorliegenden Gutachten, den Verkehrszahlen sowie diversen Beschilderungsmöglichkeiten an die Fachbehörden herantritt und nach Abstimmung eine entsprechende verkehrsrechtliche Anordnung erlassen wird.

Die Abstimmung mit den Fachbehörden ist erfolgt. Die Einzelheiten können der im Ratsinformationssystem zur Ansicht eingestellten Verkehrsrechtlichen Anordnung (Entwurf) entnommen werden.

Zur Klärung der Auswirkungen auf die Straßen und den Verkehr sowie zur Absicherung bezüglich der fehlerfreien Ausübung des Erschließungsermessens wurde die Anordnung zur rechtlichen Prüfung weitergegeben.

Das vollständige Ergebnis steht noch aus.

#### **Beschluss:**

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss nimmt Kenntnis und beschließt folgende Beschilderung:

1. An der Straße "Am Dorfweiher", Fl.-Nr. 30, Gemarkung Keidenzell von der Kreisstraße FÜ 24 "Deberndorfer Straße" kommend, ist am rechten Fahrbahnrand das Vz. 325.1-40 StVO sowie das Vz. 357-50 StVO aufzustellen.
2. An der Straße "Am Dorfweiher", Fl.-Nr. 29, Gemarkung Keidenzell von der Kreisstraße FÜ 11 "Farrnbachstraße" kommend, ist am rechten Fahrbahnrand das Vz. 260 StVO mit Zz.1020-30 "Anlieger frei" aufzustellen.
3. Auf Höhe des Anwesens "Am Dorfweiher 9", im Bereich Übergang des Ausbauzustandes und Verengung der Fahrbahn, ist von östlicher Richtung kommend das Vz. 325.1-40 StVO am linken Fahrbahnrand sowie am rechten Fahrbahnrand das Vz. 260 StVO mit Zz. 1020-30 StVO "Anlieger frei" aufzustellen.

4. Im Bereich des verkehrsberuhigten Bereiches sind gem. den Richtlinien für die Markierung von Straßen (RMS) die eingezeichneten Stellplätze zu markieren.

5. Der Beschilderungsplan sowie der Markierungsplan ist Bestandteil der Anordnung.

Die Verwaltung wird beauftragt zu prüfen, ob die Abfallentsorgung weiterhin uneingeschränkt möglich ist. Falls nötig, soll die Beschilderung dementsprechend angepasst werden.

**einstimmig beschlossen**

**Dafür: 8    Dagegen: 0**

**Antrag der SPD-Stadtratsfraktion zur rechtlichen Überprüfung inkl. Begründung der verkehrsrechtlichen Anordnung.**

**Beschluss:**

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss beschließt die Begründung der verkehrsrechtlichen Anordnung an die Rechtsanwaltskanzlei Baumann, Würzburg zur rechtlichen Würdigung weiterzuleiten.

**einstimmig beschlossen**

**Dafür: 8    Dagegen: 0**

<b>5.2.    Klaushofer Weg - Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrssituation an den Schulen</b>
---

**Sachverhalt:**

Der Hauptausschuss hat in seiner Sitzung am 27.01.2021 die Verwaltung mit der Prüfung beauftragt, ob durch eine zusätzliche Beschilderung besser auf die Gefahrensituation hingewiesen werden kann, insbesondere an der Querung zum Parkplatz gegenüber der Grundschule.

Am 03.03.2021 fand diesbezüglich ein Ortstermin mit dem Straßenbaulastträger und Vertretern von Verkehrsschilderherstellern bzw. einer Verkehrssicherungsfirma statt.

Im Ratsinformationssystem ist die Aktennotiz zur Ansicht eingestellt.

Der Ausschuss wird um Entscheidung gebeten, welche Maßnahmen favorisiert werden und zur unverbindlichen Angebotseinholung oder Umsetzung gebracht werden sollen.

Möglichkeiten:

1. Zusätzliche Trägertafel mit beleuchteten Vorwarnern am Fußgängerüberweg Grundschule
2. Aufrüsten/Umrüsten der bestehenden Trägertafeln
3. Farbige Piktogramme auf der Fahrbahn erneuern/ aufbringen
4. Einrichtung einer provisorischen Lichtsignalanlage zur Fußgängerquerung im Probetrieb

Die Verwaltung empfiehlt das Umrüsten der bestehenden Trägertafeln sowie das Aufbringen von farbigen Piktogrammen auf der Fahrbahn.

**Beschluss:**

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss beschließt das Umrüsten der bestehenden Trägertafeln sowie das Aufbringen von farbigen Piktogrammen auf der Fahrbahn. Die Machbarkeit für einen Probetrieb einer provisorischen Lichtsignalanlage zur Fußgängerquerung soll rechtlich geprüft werden.

**5.3. Verkehrsüberwachung;  
hier: Mitteilung zur Einhaltung der Rettungswege****Sachverhalt:**

Die kommunale Verkehrsüberwachung (KVÜ) kontrolliert turnusmäßig verschiedene Tatbestände nach Straßenverkehrsordnung.

Da die kommunale Verkehrsüberwachung, ruhender Verkehr (KVÜ) nur eine wöchentlich begrenzte Stundenanzahl im Außendienst zur Verfügung hat, sind turnusmäßige Schwerpunkte zu setzen.

Der aktuelle Schwerpunkt der Parkraumüberwachung liegt vermehrt auf der Sicherheit der Anwohnerinnen und Anwohner und dem Appell zur Wahrnehmung der Umsichtspflicht im Straßenverkehr, auch im eigenen Wohngebiet. Die Einhaltung der Rettungs- und Notwege ist zum Schutz für sich und andere enorm wichtig.

Parkverbote bestehen Kraft Gesetz (vgl. auch § 12 StVO) ohne dass dies durch Verkehrszeichen wiederholt werden müsste:

- im Kreuzungs-/Einmündungsbereich sowie 5 Meter davor und dahinter
- vor Grundstücksein- und -ausfahrten
- auf schmalen Straßen auch gegenüber von Grundstücksein- und -ausfahrten
- vor abgesenkten Bordsteinen
- vor und hinter Bahnübergängen mit Andraskreuz (innerorts besteht im 5-Meter-Bereich, außerorts im 50-Meter-Bereich das Parkverbot)
- an Haltestellen (Verkehrszeichen 224) sowie 15 Meter davor und dahinter
- im Kreisverkehr
- auf Autobahnen und Kraftfahrstraßen
- in Fußgängerzonen
- im Bereich von Verkehrs- bzw. Durchfahrtsverboten (Verkehrszeichen 250, 252, 253)
- außerorts auf Vorfahrtsstraßen
- auf Straßen mit durchgezogener Linie
- an Engstellen, unübersichtliche Straßen
- auf dem Fußgängerüberweg sowie 5 m davor und dahinter
- im verkehrsberuhigten Bereich außerhalb der ausgewiesenen Parkflächen
- auf Fahrradschutzstreifen

An engen und an übersichtlichen Straßenstellen ist das Halten und Parken verboten (§ 12 (1) 1 StVO).

Eng ist eine Straßenstelle, wenn durch haltende Fahrzeuge die Durchfahrt eines Fahrzeugs größtmöglicher Breite von 2,55 Meter (§ 32 (1) StVZO) zuzüglich eines Sicherheitsabstandes von mindestens 0,5 Meter (je 0,25 Meter links und rechts) unter Berücksichtigung des Gegenverkehrs nicht mehr gewährleistet ist.

Unübersichtlichkeit ist z. B. an Gefällstrecken hinter Straßenkuppen, bei Fahrbahnschwenkungen, engen Kurven und Baustellen gegeben. Die Restbreite wird von der äußersten herausstehenden Stelle (Spiegel) bis zur Fahrbahn gemessen.

Beim Messen der Restbreite geht der Vollzugsmitarbeiter vom tatsächlichen Zustand aus, d.h. von einem ein- oder eben ausgeklappten Außenspiegel, sodass die Restfahrbahnbreite über 3,05 m beträgt.

Die KVÜ misst grundsätzlich vom Reifen bis zum Bord. Es kommt jedoch auf den Einzelfall an, ob die Durchfahrtsbreite für ein gefahrloses vorbeifahren am parkenden Fahrzeug bzw.



die sichere Durchfahrt für Feuerwehr /Drehleiter gewährleistet wird. Alles was zum Straßenbestandteil gehört und überfahrbar ist, wird je nach Möglichkeit für die Restdurchfahrtsbreite mitgemessen. (Einzeiler, Entwässerungsrinne, durchgezogene Linie, etc.).

Bei Unterschreitung kann nur eine rechtmäßige Verwarnung die Folge sein.

An kategorisch zu schmalen Straßen im Stadtgebiet wird seitens der Straßenverkehrsbehörden weiterhin die Meinung vertreten, dass nur eine bauliche Veränderung oder in dafür geeigneten Wohnstraßen, die Schaffung eines verkehrsberuhigten Bereichs mit Gleichberechtigung aller Verkehrsteilnehmer eine geregelte Lösung darstellt.

Die Verwaltung bittet alle Verkehrsteilnehmer/innen und Anwohner/innen von zu schmalen Straßen darum, beim Abstellen der Fahrzeuge auf die Freihaltung der Rettungswege zu achten.

### **Beschluss:**

**Der Ausschuss nimmt Kenntnis.**

<b>6. Antrag der CSU-Stadtratsfraktion; hier: Begründung des neuen Kreisverkehrs</b>
--

### **Sachverhalt:**

Die CSU-Stadtratsfraktion stellt Antrag auf eine angemessene Begründung, da eine angedachte werthaltige Gestaltung des Kreisverkehrs vorläufig nicht umsetzbar ist.

Die Anpflanzung soll der Bauhof, bzw. das „Grünamt“ vornehmen. Die dafür benötigten Mittel sind aus dem Bereich des Naturamtes bereitzustellen oder im Haushalt 2021 einzuplanen.

Der vollständige Antragstext ist im Ratsinformationssystem eingestellt.

Die Verwaltung informiert, dass der Bauhof bereits Saatgut für die Ansaat einer mehrjährigen Blühfläche vom Naturamt zur Verfügung gestellt bekommen hat. Aufgrund der anhaltenden Trockenheit im letzten Spätsommer wurde bisher von einer Aussaat abgesehen, da die Bepflanzung an dieser Stelle nur mit großem Aufwand möglich gewesen wäre. Die Maßnahme ist nun für das Frühjahr vorgesehen.

### **Beschluss:**

Der Ausschuss beauftragt die Verwaltung mit der Umsetzung der Ansaat.

Die Verwaltung wird weiterhin mit der Prüfung beauftragt, ob die Anpflanzung von Bäumen zulässig ist.

**einstimmig beschlossen**

**Dafür: 8 Dagegen: 0**

## **7. Mitteilungen**

### **7.1. Geoinformationssystem (GIS); hier: Einrichtung des Online-Portals WebGIS für Bürger - Bebauungspläne**

#### **Sachverhalt:**

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss hat in seiner Sitzung am 21.01.2020 beschlossen ein WebGIS für Bürger (Bebauungspläne) einzurichten.

Das Portal WebGIS für Bürger - mit interaktiven Karten, sogenannten Geodaten, steht ab sofort mit dem Schwerpunkt Bauleitplanung kostenfrei zur Verfügung.

Das Portal ist über die Homepage [www.langenzenn.de](http://www.langenzenn.de) erreichbar. Dort sind die aktuellen Bebauungs- und Flächennutzungspläne, neben den amtlichen Grunddaten und aktuellen Luftbildern zu finden.

Per Mausclick kann sich durch das Stadtgebiet bewegt, Karten/Layer und Planausschnitte selbst zusammengestellt werden. Weiterhin können Datenbankinformationen abgerufen oder gezielt nach Straßen oder Bebauungsplänen (Baugebieten) gesucht werden.

Zusätzlich wird im System der Abruf von Originaldokumenten per Doppelclick auf die Bebauungspläne als PDF-Datei ermöglicht. Diese können auch heruntergeladen werden, zum Öffnen und Betrachten wird einen PDF-Reader benötigt.

#### **Beschluss:**

**Der Ausschuss nimmt Kenntnis.**

## **8. Sonstiges**

### **8.1. Antrag auf Aufstellung eines Abfallbehälters für Hundekot in der Bergstraße**

#### **Sachverhalt:**

Stadtrat Gawehn stellt den Antrag, auf Aufstellung eines Abfallbehälters für Hundekot in der Bergstraße auf Höhe des Fußweges zum Hochbehälter. (Nähe Bergstraße 2b).

Der Antrag wird zur Prüfung an die Verwaltung gegeben.

### **8.2. Antrag der SPD-Stadtratsfraktion zur Errichtung eines Kinderspiel- platzes in Lohe**

#### **Sachverhalt:**

Stadtrat Sieber übergibt einen schriftlich formulierten Antrag, zur Errichtung eines Kinderspielplatzes/Errichtung von Kinderspielgeräten auf dem Dorfplatz in Lohe.

Der Antrag wird zur Prüfung an die Verwaltung weitergegeben.